

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen sowie einzelner Bestandteile von Photovoltaikanlagen

MD roofenergie GmbH - Röntgenstraße 14, 74722 Buchen

§ 1 Vertragsgrundlagen, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die sich im Zusammenhang mit der Lieferung und der Montage von photovoltaischen Anlagen (nachfolgend „Anlagen“ genannt) sowie einzelner Bestandteile solcher Anlagen (nachfolgend „Anlagenteile“ genannt) getroffenen Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden ergeben sich aus der Bestellung, der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung können wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von acht Wochen annehmen.
3. Von uns gefertigte zeichnerische oder sonstige graphische Darstellungen verstehen sich als Näherungsdarstellungen. Diese sind für die Vertragsausführung nicht verbindlich.

§ 2 Montage der Anlage bzw. der Anlagenteile, Warenlieferung

4. Eine Montage der Anlage oder der Anlagenteile ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Soweit die Anlage oder Anlagenteile nicht montiert werden, sind sie an unserem Firmensitz abzuholen. Sollen die Anlage oder Anlagenteile auf Wunsch des Kunden versendet werden, so sind Frachtgebühren, Versicherung und Verpackung vom Kunden zu tragen.
5. Wir sind zu Teillieferungen und – Leistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
6. Wir sind jederzeit dazu berechtigt, dem Kunden bei vergleichbare Ware als die zunächst angebotene zu liefern. Für vom Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte zur Verfügung gestellte Bauteile übernimmt der Verkäufer keine Haftung – und zwar weder für diese selbst, noch für die Montage.

§ 3 Leistungszeitpunkt

7. Soweit vertraglich keine verbindliche Frist für die Lieferung und Montage einer Anlage oder eines Anlagenteils vereinbart wurde, kann der Kunde uns frühestens zwölf Wochen nach Datum der Auftragsbestätigung schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.
8. Die Ausführungsfrist durch die Fa. MD roofenergie GmbH beginnt ab Datum der Auftragsbestätigung und endet vierundzwanzig Monate nach dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung.
9. Soweit wir eine verbindlich vereinbarte Frist nicht einhalten, und die Geltendmachung von Rechten des Kunden eine angemessene Nachfrist voraussetzt, so beträgt die Nachfrist mindestens sechs Wochen.
10. Soweit eine Mitwirkung des Kunden zur Erfüllung unserer Leistungspflichten notwendig ist, beginnen die Leistungsfristen nicht zu laufen, bevor der Kunde diese Pflichten erfüllt hat.
11. Der Leistungszeitpunkt beschränkt sich ausdrücklich nur auf die Lieferung, Montage und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage. Auf Inbetriebnahme und Zählerersetzungstermine durch das Energieversorgungsunternehmen haben wir keinen Einfluss.

§ 4 Bereitstellung individueller Messwerte

12. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ihm von uns individuell gemessene Werte der gelieferten Solarmodule, insbesondere sog. Flash-Listen zur Verfügung gestellt werden.
13. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein individuelles Messprotokoll seiner Anlage, sämtliche Ertragswerte sind dem Kundenmonitoring des jeweiligen Systems zu entnehmen.
14. Der Kunde verzichtet ebenfalls auf einen Anspruch des sog. Photovoltaik Anlagenpasses, dieser wird gerne nach Aufwand ausgestellt und berechnet.

15. Soweit wir dem Kunden von einem Dritten (z. B. Hersteller) individuell gemessene Werte von Solarmodulen zur Verfügung stellen, entstehen hieraus keine vertraglichen Verpflichtungen für uns. Die Daten stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften durch uns dar, es sei denn dies wird zwischen den Parteien vereinbart.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

16. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhalten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist. Wir werden den Kunden über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
17. Wir sind im Falle des vorstehenden Absatz 1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Kunden andere Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall sind wir erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Kunden oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
18. Wir sind ferner aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde gegenüber uns falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat. Wir sind auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unser Entgeltanspruch gefährdet ist, weil eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Kunden fruchtlos durchgeführt wurde, der Kunde die Versicherung an Eides statt über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde oder sonstige Gründe vorliegen, die für eine Gefährdung unseres Entgeltanspruches sprechen.
19. Wir sind außerdem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde bei einer Anzahlung in eine Mahnverfahren gerät und somit Zahlungsverzug sowie, mögliche Nichtzahlung des Kunden besteht.

§ 6 Einsatz von Erfüllungsgehilfen und Vertretern

20. Wir sind berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung unserer vertraglichen Leistungen zu beauftragen.

§ 7 Pflichten des Kunden bei Erwerb einer Anlage

21. Der Kunde ist verpflichtet, uns Informationen, Pläne und sonstiges Material, soweit dies zur Erbringung unserer vereinbarten Leistungen erforderlich ist, auf unsere Anforderung hin rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
22. (2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig
- 23.
24. alle rechtlichen und steuerlichen Fragen zum Bau und zur Inbetriebnahme der Anlage abzuklären. Zu diesen Fragen gehören Voraussetzungen und Umfang der Rechte und Pflichten des Kunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz.
25. Soweit öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, ist der Kunde dafür verantwortlich, sie rechtzeitig einzuholen. Wir erteilen keine Steuer- und Rechtsberatung und empfehlen dem Kunden bei Unklarheiten, vor der Unterzeichnung der Bestellung die Beratung eines Steuerberaters und/oder Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen;
26. unter Heranziehung der aktuellen Vorschriften nach dem Erneuerbare-Energien- Gesetz zu prüfen, wie der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom verwertet werden kann und ob ggf. EEG-Umlage entrichtet werden muss;
27. den mit dem Netzbetreiber ggf. abzuschließenden Vertrag zu prüfen und zu verhandeln,
28. abzuklären, ob und wie er die vertraglichen Leistungen finanziert und ob er öffentliche Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen kann. Wir vermitteln keine Finanzdienstleistungen und erteilen diesbezüglich auch keine Beratung. Dem Kunden wird empfohlen, im Falle der Fremdfinanzierung vor der Unterzeichnung der Bestellung abzuklären, ob deren

- Finanzierungsanforderungen erfüllt werden;
29. soweit erforderlich alle Maßnahmen umzusetzen oder zu veranlassen, die für die Einspeisung des Stroms aus einer Photovoltaikanlage erforderlich sind, aber nicht von unseren vertraglichen Leistungen umfasst werden (z. B. Bau einer Stromleitung oder Trafostation, Zählerkasteneinrichtung / Erneuerung gem. VD 4105);
 30. Die Kosten für die Isolierung von Freileitungen für die Begehung des Daches muss vom Kunden getragen werden.
 31. zu prüfen, ob das Gebäude unter Berücksichtigung seiner statischen Gegebenheiten die Anlage aufnehmen kann. Dem Kunden obliegt die Prüfung, dass in allen von der Montage betroffenen Gebäudeteilen keine asbesthaltigen Stoffe enthalten sind, welche die vorgesehenen Montagearbeiten erschweren oder ausschließen.

§ 8 Bauliche Voraussetzungen vor Beginn von Montagearbeiten

32. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vorhanden sind.
33. Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:
34. freie Montageflächen für die Anlage und alle notwendigen Bestandteile;
35. Bereitstellung eines Baugerüsts auf unsere Anforderung, soweit erforderlich; eine Bereitstellung durch uns wird nach Aufmaß berechnet;
36. ausreichende Stromanschlüsse zur Durchführung von Montagearbeiten;
37. zugängliche und begehbare Dachfläche im Falle der Dachmontage einer Anlage.
38. Der Kunde gestattet uns sowie von uns beauftragten Dritten freien Zugang zum Standort der Montage.
39. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen unterhalb der Dachseite auf welche die PV - Anlage montiert werden soll, komplett frei von Gegenständen sind.
40. Falls während der Montage Teile vom Dach fallen und darunter liegende Teile beschädigen, geht dies zu Lasten der Endkunden.
41. Es ist vom Kunden Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Internetverbindung besteht. Der Kunde gewährleistet somit für Garantieansprüche sowie den dauerhaften Betrieb der Anlage eine LAN Verbindung am Standort der Wechselrichter / Speicher.
42. Der Kunde gewährleistet vor Beginn der Montagearbeiten, dass innerhalb des Hauses sämtliche Treppen und Wände abgedeckt sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, insbesondere Treppenstufen gegen herunterfallende Teile abzudecken. Eventuelle Schäden gehen zu Lasten der Endkunden. Ebenfalls hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die gemeinsam mit ihm gewählten Stellen für Wanddurchbrüche oder Befestigungen frei von Leitungen sind. Schäden gehen zu Lasten der Kunden.

§ 9 Mithilfe des Kunden bei Montage der Anlage, Selbstmontage durch den Kunden

43. Eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Entgelts durch Mithilfe des Kunden ist nur dann möglich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist.
44. Wir weisen darauf hin, dass die Selbstmontage der Anlage oder Anlagenteile durch den Kunden auf eigene Gefahr geschieht. Der Anschluss einer Anlage an das öffentliche Stromnetz oder das Hausnetz darf ausschließlich durch einen Elektrofachbetrieb erfolgen.
45. Hierbei erlischt selbstverständlich jeglicher Gewährleistungsanspruch, auf nicht von der Fa. roofenergie GmbH montierten Teile.

§ 10 Sach- und Rechtsmängelhaftung

46. Ein Mangel der Anlage oder des Anlagenteils liegt nicht schon alleine deswegen vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn der Anlage die Werte einer von uns oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Die Prognose stellt eine Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten dar, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel der Anlage oder des Anlagenteils liegt auch nicht vor bei Fehlern, die durch Beschädigung oder falsche Bedienung durch den Kunden oder Dritte, welche nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind, verursacht werden.
47. Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, sind wir nach Wahl des Kunden zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt

- (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
48. Sollte die in Abs. (2) genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein oder sollten wir beide Arten der Nacherfüllung i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB verweigern, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitere Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind nach § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt.
49. Zeitweise Einbehalte und Abzüge der Kunden bei noch offenen Restarbeiten sind nach Rücksprache möglich. Der Einbehalt beläuft sich auf jeweils pauschal 500€.

§ 11 Rücktritt des Kunden und sonstige Haftung unsererseits

50. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
51. Unsere vertragliche und deliktische Haftung für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen).
52. Im Falle der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haften wir nur für vorhersehbare vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie Schäden von Verletzung an Leben, Körper und Gesundheit.
53. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
54. Unberührt von den Regelungen dieses Paragraphen bleibt die Haftung aus der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Unberührt bleiben auch unsere Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478f BGB.
55. Erklärt der Kunde ohne ausreichende Rechtsgrundlage den Rücktritt vom Vertrag, sind wir in jedem Fall berechtigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 25 % des vereinbarten Bruttovertragspreises zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bzw. die Durchsetzung des Anspruchs auf Vertragserfüllung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Garantie

56. Eine über unsere Gewährleistungsverpflichtungen hinaus gehende Garantie wird durch uns nicht übernommen, es sei denn, es besteht eine individuelle Garantievereinbarung. Falls sich der Kunde Zugang zu dem Installateur vorbehaltenen Zugängen verschafft, sowie sensible Einstellungen an den jeweiligen Geräten ändert, erlöschen jegliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber der Fa. MD roofenergie GmbH.
- 57.
58. Falls sich der Endkunde Zugang zu verplombten oder Elektrofachkräften vorbehaltenen Bereichen der Anlage verschafft, erlischt der Gewährleistungsanspruch für Fa. roofenergie.
59. Insbesondere beim Herausziehen der Stecker oder Kabel erlischt hierbei der Gewährleistungsanspruch der Fa. roofenergie.
- 60.

§ 13 Form von rechtsverbindlichen Erklärungen und Anzeigen des Kunden

Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden uns gegenüber bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Textform via Einwurf Einschreiben.

§ 14 Zahlungsmodalitäten

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die von Zahlung 90 % des Bruttovertragspreises sofort nach Dachmontage fällig, die Restzahlung erfolgt nach Anschluss an das Hausnetz bzw., wenn keine Montage geschuldet wird, bei Übergabe der Ware.
2. Nach vollständiger Bezahlung erfolgt die Freigabe der Antrags- und Fertigmeldeunterlagen beim Energieversorger für die Ausstellung des Einspeisevertrages und Auszahlung der Einspeisevergütung. Ferner erfolgt nach vollständiger Bezahlung die Freigabe beim Energieversorger für den Zählertausch und die Inbetriebnahme der Anlage.
3. Der Abzug von Skonto ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Wir bitten um Verständnis, dass unberechtigter Skontoabzug von uns nicht akzeptiert werden kann und angefordert werden muss
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden behalten wir uns vor, eine Schlussrechnung bereits vor beendeter Montage zu stellen, des weiteren besteht der Vorbehalt zur Abschaltung der Anlage.
5. Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüche aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Anlagen und Anlagenteilen bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.

Über Zwangsvollstreckungen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

Wir behalten uns bei Zahlungsverzug des Kunden des Kunden vor, die Anlage wieder abzuschalten oder jegliche Zugänge zum Monitoring Portal zu entziehen.

§ 16 Preisanpassungen Preiskalkulationen

Unsere Preise gelten aufgrund der gegenwärtigen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse. Sollten sich Änderungen der Kosten für Grund- oder Hilfsstoffe, aus Lohn- oder Frachterhöhung, von mehr als 2 % erweisen behalten wir uns die Weiterberechnung an den Kunden vor.

Die Preise zum jeweiligen Datum der Angebotskalkulation sind freibleibend und werden bei eventueller Erhöhung an die Kunden weiterberechnet.

Die Kosten für den elektrischen Anschluss der Anlage sind im Angebot nur näherungsweise geschätzt. Der elektrische Anschluss der Anlage wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Rohstoffzuschläge werden mit den tagesaktuellen Rohstoffzuschlägen berechnet. Die Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich Transport und Transportversicherungskosten.

§ 17 Produkt Instruktionen

Der Kunde ist verpflichtet, die von uns übergebenen Produkt Instruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer unter besonderem Hinweis weiterzuleiten. Der Kunde hält sich an die Vorgaben im jeweiligen Benutzerhandbuch des Systems.

§ 18 Förderungen und Zuschüsse von Drittparteien

Im Falle der Möglichkeit einer staatlichen Förderung einer Photovoltaikanlage kann die Firma MD roofenergie hierbei unterstützend bei der Beantragung dieser tätig werden.

Die Firma MD roofenergie GmbH kann zu keinem Zeitpunkt beeinflussen, ob eine Förderung den Endkunden letztendlich auch ausgezahlt wird.

Im Falle des nicht Erhaltens einer Förderung kann die Firma MD roofenergie GmbH zu nicht zu Schadensersatz verklagt werden.

§ 19 Abwehrklausel

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

§ 20 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 01.09.2019